

# Der Bund macht den Vorreiter

## Kulturstaatsministerin Claudia Roth setzt Eckpunkte für Mindesthonorare



Kurt Eichler ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und Schatzmeister der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. sowie Vorsitzender des Fonds Soziokultur e.V.

Wer am 13. Februar 2024 von Kulturstaatsministerin Claudia Roth ins Kanzleramt eingeladen war, kannte zwar das Thema »Honoraruntergrenzen«, aber nicht das im Einladungsschreiben erwähnte »Zeichen«, das die Beauftragte für Kultur und Medien setzen wollte. Nun sind Mindesthonorare im Kunst- und Kreativbereich kein neues Thema. Spätestens seit den Corona-Restriktionen, die die Arbeit und das Einkommen vieler freischaffender Künstlerinnen und Künstler abrupt unterbrochen haben, und durch das Neustart-Programm der BKM eine allseits gelobte Kompensation erfolgte, ist die Forderung nach angemessener Honorierung künstlerischer und kreativer Leistungen – ein Ausdruck der allgemein schwierigen Einkommens- und Versorgungssituation in diesem Bereich – auf der kulturpolitischen Agenda nach oben gerückt. Da Kulturpflege verfassungsrechtlich Ländersache ist, hat sich die Kulturministerkonferenz dieses Problems angenommen und eine Matrix mit den infrage kommenden Berufsfeldern und Tätigkeiten entworfen, auf deren Grundlage die einzelnen Bundesländer ihre Vorstellungen für spezifische Honoraruntergrenzen formulieren sollen. Ziel ist eine bundeseinheitliche

Lösung. In Nordrhein-Westfalen, das ein Treiber für diese Befassung war, sind Mindesthonorare sogar seit 2022 im Kulturgesetzbuch (§ 16,3) verankert und sollen durch eine Richtlinie geregelt werden. Allerdings ist der Abstimmungsprozess auf Länderebene noch nicht abgeschlossen.

Die Vertreterinnen und Vertreter u.a. von Künstlerverbänden, Gewerkschaften, Bundeskulturfonds, der Kulturstiftung des Bundes und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz waren daher beim besagten Termin von der Ansage überrascht, die die Kulturstaatsministerin machte: Ab dem 1. Juli 2024 gelten verpflichtend für alle BKM-Förderungen von Einrichtungen, Programmen und Einzelprojekten, die einen Mindestfinanzierungsanteil der BKM von 50 Prozent übersteigen, Honoraruntergrenzen. Sie betreffen professionelle Künstlerinnen, Künstler und Kreative, wobei die Festlegung der betreffenden Tätigkeitsfelder sowie der ausgeübten Tätigkeiten der Matrix der Kulturministerkonferenz entspricht. Dort sind die verschiedenen Sparten mit ihren jeweiligen Formaten, z.B. Lesungen, Ausstellungen, Vorträge, Führungen, Proben, Vorstellungen und Workshops in der Kulturellen Bildung, aufgeführt.

### Breite Zustimmung zur BKM-Initiative – Länder und Kommunen in Zugzwang

Mit diesen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben hat die Kulturförderung des Bundes schneller als erwartet eine Forderung der Koalitionsvereinbarung eingelöst. Die beschlossene Regelung, die für alle zuwendungsfähigen Honorare gilt und zuwendungsrechtlich verbindlich ist, dürfte als ein Durchbruch bei der Diskussion um Honoraruntergrenzen gewertet werden, vor allem natürlich von den direkt Betroffenen und ihren Interessenvertretungen. Denn – auch das ist ein Eckpunkt in Claudia Roths Konzept – Maßstab für die Mindesthonorare sind die bundesweiten Empfehlungen der Berufs- und Fachverbände der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen. Ab sofort soll in allem Zuwendungsbescheiden eine entsprechende Klausel aufgenommen werden, die diesen Bezug festschreibt.

Die Überraschung bei der Sitzung am 13. Februar war nicht nur groß, sondern auch die Zustimmung zu dieser Initiative der BKM, die sich damit an die Spitze der Bewegung für Mindesthonorare gesetzt hat. Zwar ist damit noch kein Präjudiz geschaffen, aber die Länder geraten unter Zugzwang zur Vorlage vergleichbar weitgehender Regelungen. Da das,



was die Länder beschließen werden, auch Auswirkungen auf die Kommunen hat, wird auch auf dieser Ebene die Frage von Honoraruntergrenzen virulent, vor allem wenn Landes- oder Bundesfinanzierungen greifen. Dabei hat man den Eindruck, dass sich die Kommunen und ihre Spitzenverbände mit diesem Thema noch gar nicht tiefergehend auseinandersetzen konnten. Mit Sicherheit wird das Konnexitätsprinzip bei der Diskussion eine Rolle spielen.

#### Herausforderungen für die Kulturfinanzierung

Die Finanzierung der Mindesthonorare war denn auch eine zentrale Frage bei der Beratung im Kanzleramt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Finanzbedarf bei den erwarteten höheren Honorarzahllungen steigt – wie hoch, das hängt von der jeweiligen Sparte und der konkreten Aktivität ab. Schätzungen gehen von einem Viertel bis zu einem Drittel oder sogar mehr des bisherigen Aufwands insgesamt aus, wenn die geltenden Honorartabellen zugrunde gelegt werden. Für die Kulturfinanzierung wird dies eine große Herausforderung. Claudia Roth ist das durchaus bewusst, aber im laufenden Jahr gibt es bis auf geringe Spielräume für Pilotprojekte bei den Honoraren keine Ausweitung des Bundeskulturhaushalts, und für das Jahr 2025 hat sie die Situation als noch schwieriger beschrieben. Insofern wird man sich drauf einstellen müssen, dass zumindest bei den Bundesförderungen bei gleichbleibendem Finanzvolumen für eine

gewisse Zeit weniger Anträge bewilligt werden können – und das betrifft nicht nur die direkten BKM-Zuwendungen, sondern beispielsweise auch die Kulturfonds oder die Kulturstiftung, die sich an die Vorgaben der BKM halten müssen. Diese »Durststrecke« muss wohl billigend in Kauf genommen werden, und man wünschte sich insgeheim zum jetzigen Zeitpunkt die Neustart-Millionen zurück, die seinerzeit vergleichsweise einfach, breit und unbürokratisch vergeben wurden.

#### Umsetzung der Honorarempfehlungen

Ein Problem, das allen Beteiligten bewusst war, stellt die Anwendung der Honorarempfehlungen der Berufs- und Fachverbände dar. In einem vorläufigen Arbeitspapier der BKM sind diese auf 13 Seiten zusammengefasst und im Einzelnen durchaus nachzuvollziehen, auch wenn sie nicht alle Tätigkeiten abbilden, sondern eher prototypisch auflisten. Nicht, dass diese Empfehlungen unbegründet oder unmaßstäblich wären, aber die Differenziertheit der beschriebenen Leistungen und der zugeschriebenen Honorarsätze wird viele Auftraggeberinnen und Antragssteller überfordern. Oft handelt es sich gerade im Projektbereich um Einrichtungen oder Trägervereine, die schwache oder gar keine Verwaltungskapazitäten haben. Auch wenn nach einer Übergangszeit die Empfehlungen innerhalb einer Sparte für bestimmte Leistungen durchaus handhabbar sind, würden mehr vergleichbare Parameter die Durchsetzung von Mindesthonoraren erleichtern.

So haben bisher für den Musiksektor fünf Verbände verschiedene Empfehlungsraster vorgelegt, die im Hinblick auf musikalische Standardleistungen vereinheitlicht werden sollen. Mehrfach wurde betont, dass nun die praktische Umsetzung beobachtet und notwendige Anpassungen der Regelungen möglich seien, um das System zu optimieren.

Kompliziert wird es bei den Einrichtungen und Projekten, in denen Künstlerinnen und Künstler spartenübergreifend zusammenarbeiten wie in Soziokulturellen Zentren oder Jugendkunstschulen. Man wird hier – auch im Sinne der Gleichbehandlung – keine internen Honorargefälle zulassen können, sondern sich auf ein gemeinsames Maß einigen müssen. Insofern war ein Vorschlag in der Runde im Kanzleramt, ob nicht – unabhängig von der Spartenzugehörigkeit – ein Mindesthonorarsatz für die Künste definiert werden kann, der sich an tarifvertraglichen Regelungen orientiert, etwa am Normalvertrag Bühne oder den Tarifen für den öffentlichen Dienst. Aus diesen Werken können Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monats honorare für künstlerische Leistungen abgeleitet werden, in denen adäquate Sozialversicherungsbeträge für Freiberufler inkludiert sein müssen, ebenso wie die geforderte Dynamisierung der Honorar beträge. Im Hinblick auf Praktikabilität und Akzeptanz wäre dies ein konzeptioneller Ansatz, der der Forderung nach Mindesthonoraren auch auf der kulturpolitischen Bühne eine stärkere Durchschlagskraft verschaffen würde. ■